

# **Richtlinie zur Verwendung städtischer Haushaltsmittel aus dem Fachdienst Denkmalschutz zur Denkmalförderung**

## **I**

### **Zuwendungszweck**

Ziel der Richtlinie ist die Sicherung des Erhalts der Goslarer Kulturdenkmäler. Die Zuwendungen sollen die Erhaltungspflichten nach § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, unterstützen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **II**

### **Gegenstand der Förderung**

Eine Zuwendung kann bewilligt werden für:

- 1) Restauratorische Untersuchungen.
- 2) Maßnahmen, die dem Erhalt der originalen Denkmalsubstanz dienen. Dazu gehören u. a. Instandsetzung von Bestandsfenstern, Bestandstüren, historischer Dielenböden, Stuckdecken, Wand- und Deckenmalereien, historische Einfriedungen.

Nichtförderfähige Maßnahmen sind Ersatzmaßnahmen und Maßnahmen, die dem allgemeinen Bauunterhalt dienen. Dazu gehören u. a. Austausch von Fenstern nach originalem Vorbild, Streichen einer Fassade, Austausch einer Schwelle.

## **III**

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

## **IV**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen mit der denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz oder der die denkmalrechtliche Genehmigung enthaltenden Entscheidung einer Baugenehmigung gem. § 10 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz übereinstimmen.

## **V**

### **Höhe der Zuwendungen**

Höhe der Zuwendung:

- 1) Die Förderung von restauratorischen Befunduntersuchungen beträgt max. 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2) Die Förderung von Maßnahmen, die dem Erhalt der originalen Denkmalsubstanz dienen beträgt max. 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3) Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt werden.

## VI

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1) Genehmigungen und Bewilligungen müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme vorliegen.
- 2) Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Überschreitet die Summe der beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, werden die förderfähigen Vorhaben nach Antragseingang berücksichtigt. Vorhaben, die im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden können, werden im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.
- 3) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.
- 4) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht einhält.

## VII

### Verfahren

1. Antragsverfahren
  - a) Der Antrag (Anlage 1) auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Goslar einzureichen. Anträge, die in 2023 vor dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie eingegangen sind, werden berücksichtigt.
  - b) Der Antrag muss alle für die Prüfung notwendigen Angebote und Kostenvoranschläge enthalten. Wird für ein Zuschuss über 2557,00 Euro beantragt, sind jeweils zwei voneinander unabhängige Angebote bzw. Kostenvoranschläge beizufügen.
  - c) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob weitere öffentliche Zuschüsse für das Vorhaben beantragt wurden.
  - d) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels Zuwendungsbescheid durch die Untere Denkmalschutzbehörde.
3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
  - a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt frühestens nach Bereitstellung der Haushaltsmittel.
  - b) Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis wird schriftlich im Zuwendungsbescheid fixiert.

## VIII

### Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 20.12.2023 in Kraft.

Stadt Goslar  
Urte Schwerdtner  
Oberbürgermeisterin

Anlage 1: Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Goslar (Denkmalschutz)